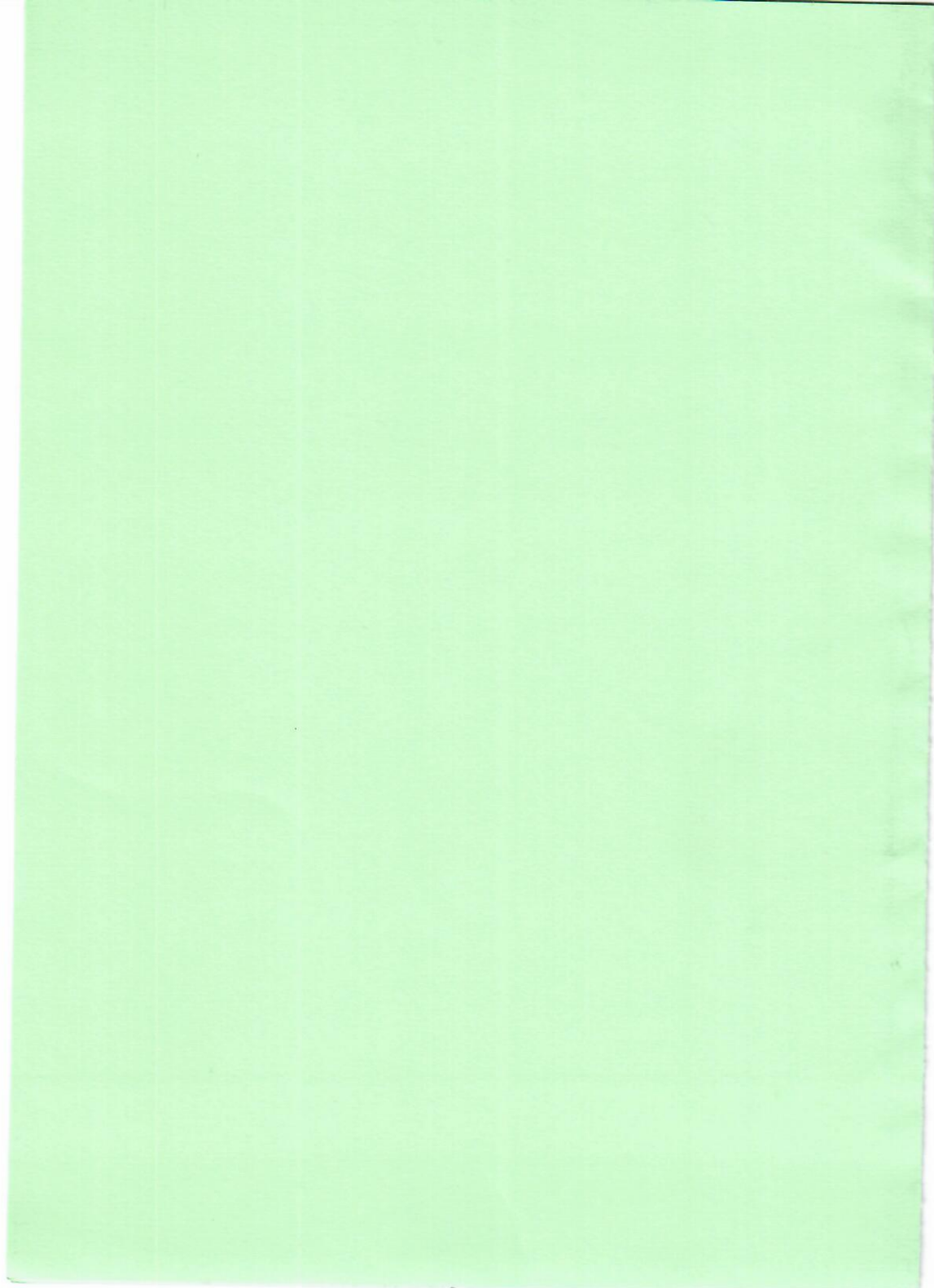




Steuergesetz

der

RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE OBERSAXEN



I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Obersaxen erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer, b) eine Nach- und Strafsteuer.
Subsidiäres Recht	Art. 2 Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Steuerfuss	Art. 3 ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. ² Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Obersaxen legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.
Steuersubjekt	Art. 4 ¹ Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften römisch-katholischen Personen, die in der Kirchgemeinde Obersaxen nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind. ² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. ³ In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Behörden	Art. 5 ¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig. ² Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.
----------	---

Fälligkeit und Bezug **Art. 6**
¹ Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.
² Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

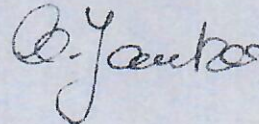
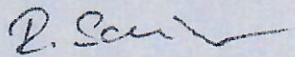
IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 7**
¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 04. Juni 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Obersaxen, 28. Oktober 2008

Robert Schnider
Kirchgemeindepräsident

Claudia Janka-Brey
Aktuarin



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 12.11.2008 Nr. 1545
Namens der Regierung

Der Präsident

St. Engler

Der Kanzleidirektor

Dr. C. Riesen



